

Saarländischer

Dartverband e.v.

Ehrenordnung (EO)

## **§ 1 Zielsetzung**

Der Ehrungsausschuss des SADV ist nach § 9, Abs. 4 f seiner Satzung berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Mitglieder des Ehrungsausschusses sind

1. der Präsident des SADV e.V. oder sein Stellvertreter
2. zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes, die von diesem für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
3. zwei Stellvertreter, die ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Ehrungsausschuss tritt auf Antrag des Präsidenten des SADV oder seines Stellvertreters zusammen.

## **§ 3 Ehrungen**

Die zu Ehrenden können sich Ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können geehrt werden wegen:

1. Besonderer sportlicher Erfolge
2. Besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Dartsports
3. Besondere funktionelle Verdienste
4. Langjährige Mitgliedschaft

## **§ 4 Ehrungsvorschläge**

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, sowie den Mitgliedern des Präsidiums vorgeschlagen bzw. beantragt werden. Die Vorschläge müssen schriftlich begründet an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter des SADV gerichtet werden. Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des SADV, bzw. für jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen zur Ehrung vorgeschlagen werden.

## **§ 5 Vorschlagsbewertung**

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet diese Vorschläge dem Ehrungsausschuss zu und beruft unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen den Ehrungsausschuss ein.

1. Der Ausschuss tagt einmal im Jahr
2. Er hat einstimmig über die Ehrung zu befinden
3. Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. Anträge.

## **§ 6 Ehrungsdurchführung**

Die Ehrungen werden im Rahmen einer großen Veranstaltung des SADV von dessen Präsident oder seinem Stellvertreter durchgeführt. Dazu bieten sich an:

1. ein DDV - Turnier im Saarland
2. eine Delegiertenversammlung
3. die Jahresabschlussfeier
4. eine besondere Veranstaltung zu Ehren der Auszuzeichnenden

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

## **§ 7 Ehrenbeweise**

1. Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt.
2. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, der Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft vorsieht.
3. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrungsordnung. (Anhang 6)